

Jugendordnung Musikverein Langweid

Aufgrund § 6 der Satzung des Musikverein Langweid a. Lech e.V. vom 06.03.2020 erlässt die Generalversammlung folgende Jugendordnung:

§1 Ziele und Zwecke

- (1) Neben den in der Vereinsatzung festgelegten Zielen und Aufgaben soll die Jugendarbeit insbesondere folgende Ziele fördern:
 - a) Persönlichkeitsbildung
 - b) Soziales Verhalten
 - c) Pflege der Kameradschaft und des Brauchtums
 - d) Musische, kulturelle und soziale Bildung
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen im In- und Ausland

§2 Organisation

Vereinsjugendversammlung

- (1) Mitglieder der Vereinsjugendversammlung sind:
 - a) Die Mitglieder der Vereinsjugendvertretung
 - b) Alle Mitglieder unter 27 Jahren
- (2) Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens 1 mal im Jahr zusammen und wählt alle 2 Jahre die Vereinsjugendvertretung.
- (3) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Aktivitäten bzw. der Arbeitsvorhaben der Vereinsjugendgruppe
 - b) Entgegennahme der Berichte der Vereinsjugendvertretung
 - c) Wahl und Entlastung der Vereinsjugendvertretung im Wahljahr

Vereinsjugendvertretung

- (1) Die Vereinsjugendvertretung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem (der) 1. Vereinsjugendvertreter (in)
 - b) dem (der) 2. Vereinsjugendvertreter (in)
- (2) Die Vereinsjugendvertretung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Vereinsjugendvertretung hat die Aufgaben:
 - a) besonders im Bereich der außermusikalischen Jugendarbeit tätig zu sein
 - b) den Vorstand über alle Aktivitäten und die Verwendung der Mittel zu informieren
 - c) die Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung umzusetzen
- (4) Der 1. Vereinsjugendvertreter (m, w, d) ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

Wahl und Stimmberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Musikjugend.
Der 1. Vereinsjugendvertreter (m, w, d) muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Der 2. Vereinsjugendvertreter (m, w, d) muss mindestens 14 Jahre alt sein.
- (2) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Jede Person kann nur eine Stimme abgeben und muss persönlich anwesend sein.
Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§3 Eigenständigkeit

Die Musikjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Mittel bestehen aus den im Vorstand festgelegten:

- a) Öffentlichen Zuwendungen bzw. Zuschüssen
- b) Zuwendungen des Vereins
- c) Einnahmen aus eigenen Aktivitäten

§4

Kooperation zwischen Jugend und Erwachsenenbereich

Organisation, Tätigkeit und Eigenverantwortlichkeit müssen im Einklang mit der Satzung des Vereins stehen und sollen auf ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen Musikjugend und dem Verein ausgerichtet sein.

§5

Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 20.03.2020 beschlossen.